

Merkblätter zum UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří



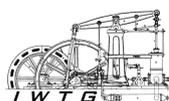
Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří
Welterbe seit 2019

Teil A: Merkblätter zum UNESCO-Welterbeprogramm

„Unser WeltErbe – die montane Kulturlandschaft Erzgebirge/Krušnohoří“



Die Publikation wurde im Rahmen des EU-Projektes „Unser *Welt*Erbe – die montane Kulturlandschaft Erzgebirge/Krušnohoří“ – gefördert vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – erstellt.



Europäische Union. Europäischer
Fonds für regionale Entwicklung.
Evropská unie. Evropský fond pro
regionální rozvoj.



Abaj sossede. Hälle Nachbar.
Interreg V A / 2014 – 2020

Autorinnen und Autoren:

Friederike Hansell M.A. (Referentin für Welterbe, Landesamt für Denkmalpflege Sachsen)
Dipl.-Ind. Arch. Katharina Jesswein (IWTG, TU Bergakademie Freiberg)
Dr. Michal Urban (Montanregion Krušné hory – Erzgebirge, o.p.s.)

Lektorat:

Friederike Hansell, Katharina Jesswein

Herausgeber:

Institut für Industriearchäologie, Wissenschafts- und Technikgeschichte (IWTG)
TU Bergakademie Freiberg
Silbermannstr. 2
09599 Freiberg

September 2020

Sämtliche Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Texte können unter Verwendung der Zitatrichtlinien des Urheberrechtes im Rahmen der Welterbe-Vermittlung genutzt werden. Grafiken/Karten und Fotos bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.



Inhaltsverzeichnis

Einführung: Unser Welterbe – aus der Region für die Region.....	2
---	---

Teil A: Merkblätter zum UNESCO-Welterbeprogramm

A1 Das Welterbeprogramm der UNESCO – kennenlernen und verstehen	3
A2 Der außergewöhnliche universelle Wert.....	4
A3 Welterbe-Akteure – international und national.....	6



Einführung: Unser Welterbe – aus der Region für die Region

Die Ernennung der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří zum UNESCO-Welterbe am 6. Juli 2019 ist eine Auszeichnung auf die wir zu Recht stolz sein können. Sie zeugt nicht nur von den Leistungen der Bergleute in der Vergangenheit und der herausragenden weltweiten Bedeutung des Bergbaus von der Renaissance bis in die Neuzeit, sondern vor allem auch von dem unermüdlichen Einsatz der Menschen vor Ort über viele Jahrzehnte dieses einzigartige historische Erbe zu bewahren. Ohne dieses Engagement wäre eine Bewerbung zum Welterbe nicht möglich gewesen. Dieses Engagement hat auch die UNESCO im Rahmen ihrer Begutachtung des Welterbeantrags gewürdigt, denn die aktive Einbindung der lokalen Gemeinschaften vor Ort spielt im Welterbe eine zentrale Rolle. Welterbe muss vor Ort verstanden, bewahrt und vermittelt werden.

Von Anfang an hat daher die Welterbe-Projektgruppe am Institut für Industriearchäologie, Wissenschafts- und Technikgeschichte an der TU Bergakademie Freiberg eine Vielzahl von Akteuren in der Region beiderseits der Grenze in den Bewerbungsprozess eingebunden. Gemeinsam mit lokalen Experten*innen wurden die Welterbe-Bestandteile ausgewählt und dokumentiert, ein Managementplan erarbeitet und der Evaluierungsprozess gestaltet. Um die Zusammenarbeit zu verstetigen und die Vermittlung des Welterbes für die Zukunft zu gestalten, haben wir 2017 das EU-Projekt „Unser WeltErbe – die montane Kulturlandschaft Erzgebirge/Krušnohoří“ gestartet. „Alle mitnehmen und in Netzwerke einbinden“ ist das Ziel – von Bewohnern, Engagierten, Kommunen bis hin zu Schülerinnen und Schülern, jungen Erwachsenen und Familien. Grundvoraussetzung hierfür ist ein gemeinsames Verständnis des Welterbes und seiner Werte. Gemeinsam mit pädagogischen Fachkräften und den ehrenamtlichen Vereinen erarbeiten wir daher Konzepte für eine grenzübergreifende Bildungsarbeit mit dem Ziel, die Bergbaugeschichte durch gezielte Bildungsarbeit sicht- und erlebbar zu machen. Neben einer aktiven Vermittlung des Welterbes an junge Generationen über Schulprojekte ist auch der Aufbau von Kapazitäten bei den Vereinen, dem museumspädagogischen Personal und den Lehrenden entscheidend und Zielsetzung des Projektes.

Mit den vorliegenden Merkblättern bieten wir eine Basis zum gemeinsamen Verständnis des Welterbes und für eine zukünftige übergreifende Interpretationsstrategie. In kurzer Form haben wir Informationen zum UNESCO-Welterbe basierend auf der Handreichung der Kultusministerkonferenz der Länder (Teil A), zum Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří sowie Hintergrundwissen basierend auf dem Welterbeantrag (Teil B, C und teilweise D), der von internationalen Experten umfassend geprüft wurde. Die Merkblätter umfassen nur inhaltliche Schwerpunkte, die für die Erstellung des Welterbeantrags erforderlich waren. Wissenschaftliche Diskurse stehen hier nicht im Vordergrund. Die vollständigen Welterbe-Unterlagen mit Antrag, Managementplan und dem umfassenden Kartenmaterial stehen zum Download bereit unter: www.tu-freiberg.de/fakult6/technikgeschichte-und-industriearchaeologie/projekte/welterbe.

Welterbe schützt! Welterbe begeistert! Welterbe verbindet!

Mit der Eintragung zum Welterbe hat sich die Region – beiderseits der Grenze – freiwillig dazu bekannt, „Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des [...] Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen“ (Welterbekonvention 1972, Artikel 4). Gemeinsam wollen wir diesen Auftrag erfüllen. Die Bildungsarbeit mit und durch das gemeinsame Welterbe stärkt den Zusammenhalt in der Region und fördert eine nachhaltige regionale Entwicklung.

Friederike Hansell und Katharina Jesswein



MERKBLATT A1: Das Welterbeprogramm der UNESCO – kennenlernen und verstehen

- **Der Welterbe-Gedanke:** „Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen“ (UNESCO 1972: Präambel der Welterbekonvention).
- **Das Welterbeprogramm der UNESCO:** Die Welterbekonvention (1972) bildet die Grundlage und ist nicht veränderbar. 193 Vertragsstaaten haben die Welterbekonvention unterzeichnet (Stand 2020). Die Arbeitsrichtlinien legen die Umsetzung der Welterbekonvention fest und werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet.
- **Die Liste des UNESCO-Welterbes:** Die Welterbeliste umfasst 1.121 Stätten in 167 Ländern, die das Erbe der Menschheit repräsentieren, Deutschland hat 46 Welterbestätten (Stand 2019). Ziel der Welterbeliste ist es, die bedeutendsten Zeugnisse aller Kulturen in ausgewogenem Maß zu repräsentieren sowie die Vielfalt des kulturellen Erbes der Völker und den Reichtum des Naturerbes auf allen Kontinenten widerzuspiegeln.
- **Die Anerkennung als UNESCO-Welterbe:** Das Welterbekomitee entscheidet einmal jährlich auf der Grundlage der Evaluierungsberichte der beratenden Gremien ICOMOS und/oder IUCN über die Aufnahme in die Welterbeliste.
- **Der außergewöhnliche universelle Wert:** Der außergewöhnliche universelle Wert ist die Voraussetzung für die Aufnahme in die Welterbeliste. Er dient als Leitbild für den Schutz, die Pflege und die Vermittlung einer Welterbestätte und ist in allen Verfahrensschritten das Referenzdokument zur Beurteilung von beabsichtigten Maßnahmen in und im Umfeld von Welterbestätten.
- **Welterbestätten:** Nur bauliche und/oder natürliche Erbestätten können in die Welterbeliste aufgenommen werden. Die grundsätzliche Definition des Begriffs „Welterbe“ ist Teil der Welterbekonvention. Immaterielles Kulturerbe wie Bräuche oder Handwerkstechniken können nicht als UNESCO-Welterbe anerkannt werden.
- **Kulturlandschaften:** Seit 1992 können auch Kulturlandschaften als Ausdruck der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt als Welterbe anerkannt werden. Kulturlandschaften umfassen großflächige Einheiten und stellen funktionale, visuelle und historische Zusammenhänge in der Landschaft dar. Sie berücksichtigen immer auch immaterielle Aspekte und ihre Verbindungen zur Landschaft.
- **Grenzübergreifende/transnationale Welterbestätten:** Erbestätten mit gemeinsamen Werten können über Grenzen hinaus als ein Welterbe anerkannt werden. Voraussetzung ist eine enge Zusammenarbeit der Partner beim Schutz und Erhalt sowie der Vermittlung. Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit wird über ein grenzübergreifendes Management geregelt.



MERKBLATT A2: Der außergewöhnliche universelle Wert

„Grundlage für den wirksamen Schutz und die Erhaltung von Welterbestätten in Bestand und Wertigkeit ist die vom Welterbekomitee mit der Eintragung beschlossene Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert.“

(Quelle: Handreichung der Kultusministerkonferenz der Länder zum UNESCO-Welterbe, Oktober 2017, S. 25)

Welterbe heißt, eine Bedeutung für die gesamte Menschheit zu haben und von außergewöhnlicher Bedeutung im globalen Kontext zu sein. Entscheidend ist daher der Nachweis über eine internationale Vergleichsstudie, die die herausragenden Merkmale und Werte, die den Charakter und die Bedeutung des Welterbes ausmachen, darstellen. Dabei muss sich der herausragende Wert in seiner Begründung an den Welterbekriterien orientieren.

Für das Kulturerbe muss mindestens eins der insgesamt sechs Welterbekriterien erfüllt und glaubhaft belegt werden (vgl. Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz und Erhalt des Natur- und Kulturerbes der Welt 2017, Artikel 77):

- i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;
- ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Monumentalkunst, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
- iii) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen;
- iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;
- v) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung darstellen, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese als Folge unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird;
- vi) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein. (Das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte).

Folgende Welterbekriterien sind für das Naturerbe gültig (vgl. Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz und Erhalt des Natur- und Kulturerbes der Welt 2017, Artikel 77):

- vii) überragende Naturscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen;



- viii) außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale;
- ix) außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften darstellen;
- x) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendste und typischste natürliche Lebensräume, einschließlich solcher mit bedrohten Arten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Der außergewöhnliche universelle Wert oder „Outstanding Universal Value“ (OUV):

- bildet das Grundgerüst der Welterbekonvention von 1972;
- ist das zentrale Kriterium für eine Einschreibung in die Liste des UNESCO-Welterbes;
- ist in allen Verfahrensschritten das Referenzdokument zur Beurteilung von beabsichtigten Maßnahmen in und im Umfeld von Welterbestätten;
- bildet die Grundlage für die Vermittlung der Welterbestätten;
- muss daher allen Akteuren eines Welterbes umfassend bekannt sein.

Die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert setzt sich zusammen aus: Kurzzusammenfassung, Begründung der Welterbekriterien, Erklärung zur Unversehrtheit (für alle Güter), Erklärung zur Echtheit (für Kulturerbe) und einer Darstellung der Erfordernisse hinsichtlich Schutz und Verwaltung.



MERKBLATT A3: Welterbe-Akteure – international und national

Die internationale Ebene

Das **Welterbekomitee** ist das wichtigste mit der Umsetzung der Welterbekonvention betraute Gremium und setzt sich aus 21 Vertragsstaaten zusammen, deren Zusammensetzung wechselt. Es entscheidet einmal jährlich unter anderem über die Aufnahme von Stätten in die Welterbeliste, über die Einschreibung von Stätten in die „Liste des Welterbes in Gefahr“, über die Verwendung der Mittel des Welterbe-Fonds und die Fortschreibung der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.

Das **Welterbezentrum der UNESCO** ist das Ständige Sekretariat des Welterbekomitees und organisatorisch in den Kultursektor des UNESCO-Sekretariats in Paris integriert. Hier laufen alle Fäden zusammen. Das Welterbezentrum bereitet unter anderem die Sitzungen des Komitees vor, erstellt Beschlussvorschläge, organisiert die periodische Berichterstattung und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Komitees.

Die **drei beratenden Fachgremien des Welterbekomitees** sind Nicht-Regierungs- bzw. zwischenstaatliche Organisationen: ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege), IUCN (Internationale Union zur Erhaltung der Natur) und ICCROM (Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut). ICOMOS und IUCN obliegt die Beurteilung der für die Eintragung in die Welterbeliste angemeldeten Stätten. Zudem sind sie für die Überwachung des Erhaltungszustandes der Welterbestätten und die Prüfung der Anträge auf internationale Unterstützung zuständig.

Die nationale Ebene – Sachsen

Die Bundesrepublik Deutschland wird über das **Auswärtige Amt (AA)** bei der UNESCO vertreten. Über das UNESCO-Referat steuert es mit der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei der UNESCO und der KMK-Koordinierungsstelle Welterbe im Auswärtigen Amt das Welterbeprogramm auf nationaler und internationaler Ebene. Neben der politischen Koordination übernimmt das Auswärtige Amt die Aufgaben der Berichterstattung an die Bundesregierung und die Länder sowie die fachliche Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller.

Der Freistaat Sachsen ist aufgrund der Kulturhoheit der Länder für das Welterbe zuständig. Er kann Kulturerbestätten nominieren und ist für den Schutz eingetragener Welterbestätten zuständig. Das zuständige Ministerium ist das **Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung**. Das **Landesamt für Denkmalpflege Sachsen** begleitet fachlich alle Welterbeangelegenheiten wie Vorschläge für Welterbenominierungen oder Berichte zum Erhaltungszustand.

Vorschläge für die Nominierung von Naturerbestätten und Zustandsberichte zu Weltnaturerbestätten werden von dem **für den Naturschutz zuständigen Bundesministerium** in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landesministerium bzw. den Landesministerien koordiniert.

Alle deutschen Nominierungsvorschläge werden durch die **Kultusministerkonferenz (KMK)** in einer Vorschlagsliste (Tentativliste) zusammengestellt. Die Weiterleitung aller Dokumente an die Länder erfolgt durch die Kultusministerkonferenz vom bzw. über das Auswärtige Amt.



Die **Kommunen** übernehmen bei der Umsetzung des Welterbeprogramms in Deutschland eine zentrale Rolle, da sie oftmals als sogenannte „Welterbe-Manager“ („site manager“) für die in die Welterbeliste eingetragenen Welterbestätten fungieren. Damit einhergehend übernehmen sie als kommunale Denkmalschutzbehörden und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit auch die Aufgaben zum Schutz und zur denkmalverträglichen Entwicklung der Welterbestätte mit ihren Pufferzonen.

Die **Deutsche UNESCO-Kommission (DUK)** ist die Nationalkommission gemäß der UNESCO-Verfassung und Deutschlands Mittlerorganisation für multilaterale Politik in Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation. Über den Fachbereich Welterbe koordiniert sie vor allem die verschiedenen Netzwerke und organisiert in Kooperation mit den Ländern, Kommunen und Trägern der Welterbestätten Fachtagungen und Fortbildungsprogramme. Die DUK ist zuständig in allen Fragen zum Welterbe-Logo in Deutschland.

Weitere nationale Akteure – Sachsen

Auf internationaler und nationaler Ebene setzt sich das **Nationalkomitee von ICOMOS** für die Erhaltung von Denkmälern, Ensembles und Kulturlandschaften ein. Über eine eingerichtete Monitoringgruppe unterstützt ICOMOS Deutschland darüber hinaus die Überwachung der deutschen Welterbestätten, um frühzeitig zur Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung beizutragen. Die Zusammenarbeit mit der deutschen Monitoringgruppe beruht auf einer Freiwilligen Basis.

Zur Förderung der Kooperationen unter den deutschen Welterbestätten sowie insbesondere zur Entwicklung von Strategien für einen nachhaltigen Tourismus wurde der **Verein UNESCO-Welterbestätten in Deutschland e. V.** mit Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Zentrale für Tourismus und fast allen deutschen Welterbestätten gegründet.

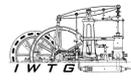
Die von den Hansestädten Stralsund und Wismar gegründete **Deutsche Stiftung Welterbe** setzt sich zum Schutz und zum Erhalt von Welterbestätten sowie zur Ausgewogenheit der Welterbeliste ein, um so auch finanzschwache Staaten bei dem Schutz ihres kulturellen und natürlichen Erbes, bei dem Erhalt für zukünftige Generationen sowie für die Eintragung in die Welterbeliste zu unterstützen.

Die nationale Ebene – Tschechische Republik

Die Tschechische Republik wird in der UNESCO durch die **Ständige Delegation (Außenministerium der Tschechischen Republik)** vertreten, die der Botschaft der Tschechischen Republik in Paris unterstellt ist. Sämtliche Kommunikation, die mit dem Welterbe zusammenhängt, erfolgt über die Delegation.

Seit 1994 ist die **Tschechische Kommission für die UNESCO** das ressortübergreifende Koordinierungs- und Beratungsorgan der Regierung in UNESCO-Angelegenheiten. Das Sekretariat der Kommission stellt die Erfüllung der durch die Kommission gefassten Beschlüsse sicher und hält den Kontakt mit dem UNESCO-Sekretariat in Paris aufrecht.

Das **Kulturministerium der Tschechischen Republik** ist die zentrale Behörde der staatlichen Verwaltung für Kulturgüter in der Tschechischen Republik. Zudem ist es auch für die Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in der UNESCO und aus den internationalen Verträgen ergeben, die diese Organisation verwaltet. Fragen des Welterbes regelt das Kulturministerium über die Referate Denkmalpflege und Internationale Beziehungen.



Auf nationaler Ebene übernimmt das **Referat Denkmalpflege** des Kulturministeriums der Tschechischen Republik sämtliche Aufgaben, die mit dem Schutz des kulturellen Erbes, gemäß dem Denkmalschutzgesetz verbunden sind. Daher ist es federführend bei Stellungnahmen für Raumordnungsanträge für Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich eine Welterbestätte befindet. Das Referat gibt jährlich die Richtlinien für das Förderprogramm zur Sanierung und Präsentation kultureller Denkmäler und Schutzgebiete bekannt, einschließlich des speziellen Förderprogramms für Welterbestätten.

Über die Abteilung UNESCO und internationale Zusammenarbeit ist das **Referat Internationale Beziehungen** des Kulturministeriums der Tschechischen Republik für die Kommunikation mit dem Welterbezentrum verantwortlich. Diese Abteilung hat sämtliche Aktivitäten der UNESCO im Bereich der Kultur in der Tschechischen Republik auf ihrer Agenda, und zwar insbesondere die Umsetzung internationaler Vereinbarungen und Empfehlungen sowie die Teilnahme an den Verhandlungen im Kulturbereich.

Das **Nationale Denkmalamt (NPÚ)** ist eine staatliche Anstalt des Kulturministeriums der Tschechischen Republik. Es erfüllt zahlreiche Aufgaben der staatlichen Denkmalpflege und ist direkt für die Verwaltung des relevanten Bestandes des nationalen kulturellen Erbes verantwortlich, von denen einige auch zum UNESCO-Welterbe gehören. Das Denkmalamt kontrolliert die Erhaltungszustände der Denkmäler und die Auflagen für die periodische Berichterstattung an das Welterbezentrum. Auf Bezirksebene befassen sich die entsprechenden Gebietsdienststellen mit der Ernennung, Dokumentation, Pflege und Schutz von Denkmälern. Die Dienststellen gewähren ebenfalls Beratungsdienstleistungen für den Erhalt, die Instandsetzung und die Sanierung von Denkmälern und stellen darüber hinaus die fachliche Aufsicht sicher. Auf dem Territorium der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří arbeiten zwei Gebietsdienststellen des Nationalen Denkmalsamtes – die Gebietsdienststelle Locket für den Bezirk Karlovarský kraj und die Gebietsdienststelle Ústí nad Labem für den Bezirk Ústecký kraj.

Das **Umweltministerium** der Tschechischen Republik ist für Angelegenheiten des Welterbes mitverantwortlich, wenn Denkmäler den Charakter einer Kulturlandschaft besitzen, sowie an ausgewählten Themen, die das periodische Berichterstattung betreffen.

Auf nationaler Ebene umfasst das **Tschechische Nationalkomitee von ICOMOS (ČNK ICOMOS)** sowohl Fachleute als auch weitere Spezialisten im Bereich des kulturellen Erbes und der Denkmalpflege. Es fördert die Pflege des kulturellen Erbes und berät zu Fragen des außergewöhnlichen universellen Wertes, des Managements und des Monitorings im Welterbekontext. Es ist zugleich über thematische Ausschüsse von ICOMOS in die internationale Zusammenarbeit eingebunden.

Weitere nationale Akteure – Tschechische Republik

Die **Bezirksämter** leiten die Ausführung der staatlichen Denkmalpflege in dem entsprechenden Bezirk und erfüllen darüber hinaus die Aufgaben einer staatlichen Denkmalschutzbehörde, sofern diese nicht dem Kulturministerium oder der Regierung obliegen. Sie überwachen die Einhaltung der Denkmalschutzgesetze und Vorschriften, führen die staatliche Bauaufsicht bei der Sanierung nationaler Kulturdenkmäler unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Denkmalpflege und verwalten die Förderprogramme für die Sanierung von Denkmälern auf dem Territorium des entsprechenden Bezirks. Zudem können sie Vertreterinnen und Vertreter in die Lenkungsgruppen der Welterbestätten entsenden.



Gemeinden mit erweitertem Kompetenzbereich sind ein grundlegendes Element der staatlichen Denkmalpflege. Fachliche Unterstützung erhalten sie durch das Nationale Denkmalamt. Im Fall der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří sind die Gemeinden Ostrov, Kadaň und Teplice Gemeinden mit erweitertem Kompetenzbereich.

Im Bereich der Denkmalpflege betreuen die **Ämter der Gemeindegeldverwaltung** die Kulturdenkmäler vor Ort in eigener Kompetenz und kontrollieren, ob die Denkmaleigentümer die Pflichten erfüllen, die durch das Denkmalschutzgesetz auferlegt worden sind. Die Gemeinden können ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Lenkungs- oder Arbeitsgruppen eines Welterbe-Bestandteiles in ihrem Gemeindegebiet entsenden.



Europäische Union. Europäischer
Fonds für regionale Entwicklung.
Evropská unie. Evropský fond pro
regionální rozvoj.



Ahoj sousedé. Hello Neighbor.
Interreg V A / 2014-2020

Die Publikation wurde im Rahmen des EU-Projektes „Unser WeltErbe – die montane Kulturlandschaft Erzgebirge/Krušnohoří“ – gefördert vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – erstellt.